

Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 45 „Ehemalige Gärtnerei - Nebestraße“, 1. Entwurf
Anlage 1: Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

INHALT

- I. Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
- I.1 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
 - I.2 Anregungen und Hinweise von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die zur Kenntnis genommen werden und Beschlüsse der Stadt Eisenach zu Anregungen und Hinweisen, die in die Planung eingearbeitet bzw. nicht berücksichtigt werden

I. Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden

I.1 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Nr.	Beteiligte Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abteilung	Stellungnahme mit Datum vom	eingegangen per Mail am	eingegangen per Post/ Fax am
	Behörden				
T 1	Thüringer Landesverwaltungsamt Jorge-Semprun-Platz 4 99423 Weimar	Referat Raumordnung, Bauleitplanung	29.09.2021		06.10.2021
T 2	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Humboldtstraße 11 99423 Weimar	Fachbereich Archäologische Denkmalpflege	08.09.2021		
T 3	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Hauptsitz: Hallesche Straße 15/16 99085 Erfurt Region Südwest Am Köhlersgehäu 6 98544 Zella-Mehlis		06.09.2021		09.09.2021

Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 45 „Ehemalige Gärtnerei - Nebestraße“, 1. Entwurf vom Mai 2021

Anlage 1: Abwägungsprotokoll vom 31.07.2023 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Nr.	Beteiligte Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abteilung	Stellungnahme mit Datum vom	eingegangen per Mail am	eingegangen per Post/ Fax am
T 4	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Schloßberg 1 99867 Gotha	Katasterbereich Gotha	08.09.2021		11.09.2021
T 5	Stadtverwaltung Eisenach Amt für Stadtentwicklung Karlsplatz 1 99817 Eisenach	Liegenschaften 61.2	02.09.2021		
T 6	Stadtverwaltung Eisenach Bau und Umweltamt Markt 22 99817 Eisenach	Untere Naturschutzbehörde	11.08.2021	11.08.2021	
T 7	Stadtverwaltung Eisenach Amt für Brand und Katastrophenschutz An der Feuerwache 99817 Eisenach		13.08.2021	13.08.2021	
T 8	Stadtverwaltung Eisenach Untere Immissionsschutzbehörde Markt 22 99817 Eisenach		13.08.2021		

Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 45 „Ehemalige Gärtnerei - Nebestraße“, 1. Entwurf vom Mai 2021

Anlage 1: Abwägungsprotokoll vom 31.07.2023 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Nr.	Beteiligte Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abteilung	Stellungnahme mit Datum vom	eingegangen per Mail am	eingegangen per Post/ Fax am
T 9	Stadtverwaltung Eisenach Untere Denkmalschutzbehörde Goldschmiedenstraße 01 99817 Eisenach		08.09.2021	08.09.2021	
T 10	Stadtverwaltung Eisenach Amt für Infrastruktur- Tiefbau Heinrichstraße 11 99817 Eisenach		25.08.2021	25.08.2021	
T 11	Stadtverwaltung Eisenach Bau und Umweltamt Markt 22 99817 Eisenach	Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde	05.10.2021	05.10.2021	
T 12	Stadtverwaltung Eisenach Bau und Umweltamt Markt 22 99817 Eisenach	Untere Wasserbehörde	21.09.2021	21.09.2021	
T 13	Stadtverwaltung Eisenach Bau und Umweltamt Goldschmiedenstraße 01 99817 Eisenach	Untere Bauaufsichtsbehörde	16.09.2021	16.09.2021	
T 14	Stadtverwaltung Eisenach Markt 22 99817 Eisenach	Sicherheit, Ordnung und Gewerbe	15.10.2021	15.10.2021	

Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 45 „Ehemalige Gärtnerei - Nebestraße“, 1. Entwurf vom Mai 2021

Anlage 1: Abwägungsprotokoll vom 31.07.2023 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Nr.	Beteiligte Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abteilung	Stellungnahme mit Datum vom	eingegangen per Mail am	eingegangen per Post/ Fax am
T 15	Stadtverwaltung Eisenach Amt für Infrastruktur- Tiefbau Heinrichstraße 11 99817 Eisenach	Grünflächen	21.08.2021	21.08.2021	
T 16	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Petersberg 12 99084 Erfurt	Fachbereich Bau- und Kunst- denkmalpflege	28.09.2021		30.09.2021
T 17	Thüringer Landesamt für Um- welt, Bergbau und Natur- schutz (TLUBN) Außenstelle Weimar Dienstgebäude 2 Carl-August-Allee 8-10 99423 Weimar		08.09.2021		15.10.2021

Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 45 „Ehemalige Gärtnerei - Nebestraße“, 1. Entwurf vom Mai 2021

Anlage 1: Abwägungsprotokoll vom 31.07.2023 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Nr.	Beteiligte Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abteilung	Stellungnahme mit Datum vom	eingegangen per Mail am	eingegangen per Post/ Fax am
	Leitungen				
T 18	Ohra Energie GmbH OT Fröttstädt Am Bahnhof 4 99880 Hörstel		31.08.2021	31.08.2021	
T 19	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Schwerborner Str. 30 99087 Erfurt		03.09.2021		
T 20	Trink- und Abwasser Verband Eisenach- Erbstromtal Am Frankenstein 01 99817 Eisenach		09.09.2021	09.09.2021	
T 21	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin		13.09.2021		
T 22	EVN Netze GmbH An der Feuerwache 4 99817 Eisenach		15.10.2021		

Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 45 „Ehemalige Gärtnerei - Nebestraße“, 1. Entwurf vom Mai 2021

Anlage 1: Abwägungsprotokoll vom 31.07.2023 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Nr.	Beteiligte Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abteilung	Stellungnahme mit Datum vom	eingegangen per Mail am	eingegangen per Post/ Fax am
	Gemeinden				
T 23	Gemeindeverwaltung Hörselberg-Hainich OT Behringen Hauptstraße 90 A 99820 Hörselberg-Hainich		02.09.2021	02.09.2021	
T 24	Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal Micheal-Praetorius-Platz 2 99831 Amt Creuzburg Dienstgebäude Berka v.d. Hainich, Am Schloss 6 99826 Berka v.d. Hainich		31.08.2021	31.08.2021	
T 25	Stadtverwaltung Ruhla Carl-Gareis-Straße 16 99842 Ruhla	Bauamt	07.09.2021		08.09.2021
T 26	Stadtverwaltung Treffurt Rathausstraße 12 99830 Treffurt		09.09.2021		13.09.2021

Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 45 „Ehemalige Gärtnerei - Nebestraße“, 1. Entwurf vom Mai 2021

Anlage 1: Abwägungsprotokoll vom 31.07.2023 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Nr.	Beteiligte Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abteilung	Stellungnahme mit Datum vom	eingegangen per Mail am	eingegangen per Post/ Fax am
	Sonstige				
T 27	Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis – Stadt Eisenach Andreasstraße 11 36433 Bad Salzungen		10.09.2021		
T 28	BUND Kreisverband Wartburgkreis & Eisenach Jakobstraße 9 99817 Eisenach		06.10.2021		08.10.2021

I.2 Anregungen und Hinweise von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die zur Kenntnis genommen werden und Beschlüsse der Stadt Eisenach zu Anregungen und Hinweisen, die in die Planung eingearbeitet bzw. nicht berücksichtigt werden

Nr.	Absender		
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	III. Beschlussfassung
T 1	Thüringer Landesverwaltungsamt, Stellungnahme vom 29.09.2021		
T 1.1	<p>Durch die o. g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belange der Raumordnung und Landesplanung 2. Beachtung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 BauGB <p>Als Anlage Nr. 1 und 2 zu diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen. Zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe wird um die Zusendung der Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes in einer GIS-tauglichen Form - bevorzugt als Shape-Datei in ETRS 89 UTM (EPSG: 25832) im Vektorformat – an die E-Mail-Adresse [REDACTED] gebeten. Die Zusendung des Abwägungsergebnisses wird in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse [REDACTED] erbeten.</p>	Dem Hinweis wird gefolgt.	
T 1.2	<p>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können <ol style="list-style-type: none"> a) Einwendungen b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung 	Die Stellungnahme wird hinsichtlich raumordnerischer Belange als Zustimmung gewertet. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	

	<p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Mit dem vorgelegten Bebauungsplan soll auf einer 0,3 ha großen Fläche die Errichtung eines Wohngebäudes mit bis zu 65 m Länge ermöglicht werden. Das früher von einer Gärtnerei genutzte Gelände grenzt mit seinem östlichen Rand an bestehende Wohnbebauung an und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach als Wohnbaufläche dargestellt. Es bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</p>		
<p>T 1.3</p>	<p>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einwendungen b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung <p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	<p>Die Stellungnahme hinsichtlich des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB wird als Zustimmung gewertet. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	

Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 45 „Ehemalige Gärtnerei - Nebestraße“, 1. Entwurf vom Mai 2021

Anlage 1: Abwägungsprotokoll vom 31.07.2023 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

	<p>Die Anwendungsvoraussetzungen des § 13b BauGB sind vorliegend erfüllt.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach wird das Plangebiet als Wohnbaufläche (Wohnbauentwicklungsfläche F 2 „Zeppelinstraße“) dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ist demnach aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt. Folglich bedarf es keiner Berichtigung des Flächennutzungsplans im Wege der Anpassung gemäß § 13b Satz 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB</p>		
--	--	--	--

Nr.	Absender		III. Beschlussfassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 2	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Stellungnahme vom 08.09.2021		
T 2.1	<p>Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes „Ehemalige Gärtnerei Nebestraße“ Eisenach sind wir einverstanden.</p> <p>Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden adäquat in die Planunterlagen aufgenommen.</p>	Die Stellungnahme wird als Zustimmung gewertet. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	

Nr.	Absender		III. Beschlussfassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 3	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Region Südwest, Stellungnahme vom 06.09.2021		
T 3.1	<p>Die dem TLBV – Region Südwest mit einem Anschreiben vom 25.08.2021 zu o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:</p> <p>Danach soll in Eisenach ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Bebauungsgebiet befindet sich an Gemeindestraßen, welche mittelbar an die B 84 verkehrlich anbinden. Somit ergibt sich keine Betroffenheit der Bundesstraße.</p> <p>Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens unserer Behörde gibt es keine Betroffenheit, es bestehen keine Einwände. Sofern sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht ändert, kann auf eine weitere Beteiligung unserer Behörde verzichtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird als Zustimmung gewertet. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	

Nr.	Absender		III. Be- schluss- fassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 4	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Gotha, vom 08.09.2021		
T 4.1	<p>Aktuell sind dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Gotha, keine das Plangebiet betreffenden Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB bekannt. Im beplanten Bereich sind keine Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig. Somit liegt vom Referat 44 (Flurbereinigungsbereich Meinigen) keine Betroffenheit vor. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Beginn jeglicher Veränderungen an den überplanten Altgrundstücken (z. B. vorbereitende Maßnahmen für Bautätigkeit) in die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten eingegriffen wird. Generell ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen sowie die anderen Nutzungsberechtigten haben die Abmarkung von Grenzpunkten und Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- oder Schwerefestpunktfeldes zu schonen und, soweit diese nicht unterirdisch angebracht sind, erkennbar zu halten. • Wer Arbeiten vornehmen will, die den festen Stand einer Vermessungsmarke oder ihre Erkennbarkeit gefährden können, hat dies der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde mitzuteilen, damit unter Umständen erforderliche Maßnahmen durchgeführt werden können. Das Land trägt die Kosten für die Versetzung und Sicherung dieser Vermessungsmarken. 	<p>Die Stellungnahme wird als Zustimmung gewertet. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die geäußerten Hinweise werden berücksichtigt.</p>	

Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 45 „Ehemalige Gärtnerei - Nebestraße“, 1. Entwurf vom Mai 2021

Anlage 1: Abwägungsprotokoll vom 31.07.2023 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

	Die verwendete Plangrundlage für den o. g. Plan wurde mit dem Stand der Liegenschaftskarte vom 02.09.2021 verglichen und Übereinstimmung festgestellt.		
--	--	--	--

Nr.	Absender		III. Be- schluss- fassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 5	Stadtverwaltung Eisenach, Amt für Stadtentwicklung, Stellungnahme vom 02.09.2021		
T 5.1	<p>Bezugnehmend auf die Unterlagen, die zum Sachverhalt ver- sendet wurden, hier die Stellungnahme zur wegemäßen Er- schließung:</p> <p>Erschließung ZUM Baugebiet: Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes soll über die Nebestraße vorgenommen wer- den. Der hier in Rede stehende Teil der Nebestraße, der den durch das Plangebiet auslösenden Ziel- und Quellverkehr auf- nehmen soll, ist zu ertüchtigen. Ein Ausbau sollte mindestens in dem Umfang erfolgen, wie bereits bis zur Hausnummer 39 vorhanden – Fahrbahn und einseitiger Gehweg. Ebenso muss es eine funktionierende Oberflächenentwässerung geben und zusätzliche Beleuchtungskörper. Der Bauherr/Investor ist zur Herstellung des Straßenteils zu seinen Lasten zu verpflichten. Es ist ein Erschließungsvertrag mit der Stadt abzuschließen. Der hergestellte Straßenabschnitt ist anschließend kostenfrei in die Baulast der Stadt zu übergeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird als Zustimmung gewertet. Eine Abwä- gung ist nicht erforderlich.</p> <p>Den geäußerten Hinweisen wird im Rahmen der Erschlie- ßungsplanung gefolgt. Details werden im Erschließungsvertrag mit der Stadt Eisenach vereinbart.</p> <p>Durch das IB Ruppe wurde die örtliche Situation der verlänger- ten Nebenstraße konzeptionell hinsichtlich Befahrbarkeit und insbesondere Fahrgeometrie überprüft. Es wird vorgeschlagen, dass der Ausbau der Fahrbahn ab Bestandsende in 4,50 m Breite (Erschließungsstraße) erfolgt. Der vorhandene befestigte Seitenstreifen wird in Richtung der geplanten Bebauung fortge- setzt und der vorhandene Rundbordstein verlängert. Die Stra- ßenentwässerung wird um ein bis zwei neue Straßenabläufe er- gänzt. Die Befestigung des Seitenstreifens erfolgt in Betonpflas- terbauweise ungebunden. Die Fahrbahn erhält eine bituminöse Befestigung in BK 0,3 nach RStO 2012.</p>	
T 5.2	Hinsichtlich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist der TAV anzufragen.	Dem Hinweis wird gefolgt.	

<p>T 5.3</p>	<p>Erschließung <u>IM</u> Baugebiet:</p> <p>Es ist festzulegen, ob Verkehrsflächen innerhalb des Baugebietes öffentliche Straßen und Wege werden sollen oder ob sie lediglich Privateigentum des Bauträgers bzw. Anteilseigentum der künftigen Grundstückseigentümer werden. Da diese Verkehrseinrichtungen ausschließlich den dort erschlossenen Grundstücken dienen, ist eine Widmung nach dem Thüringer Straßengesetz u.E. nicht vorzunehmen.</p> <p>Die Verkehrsflächen sollten in Privateigentum verbleiben. Damit sind alle Verkehrssicherungspflichten beim Privateigentümer verbleibend. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass alle Anlagen der Versorger mittels Dienstbarkeiten dinglich zu sichern sind.</p> <p>Für Rückfragen zum Bereich der Erschließung steht Frau [REDACTED] gerne zur Verfügung. Grundsätzlich bestehen gegen den vorliegenden B-Plan keine Einwände. Für Rückfragen den Bereich Liegenschaften betreffend steht Frau [REDACTED] als Ansprechpartner zur Verfügung.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p>	
---------------------	--	------------------------------------	--

Nr.	Absender		III. Be- schluss- fassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 6	Stadtverwaltung Eisenach, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 11.08.2021		
T 6.1.	Seitens UNB SG Eingriffe werden keine Belange berührt. Da die Planung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB abgearbeitet wird, sind Umweltprüfung und Umweltbericht ausgesetzt, ebenso der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
T 6.2	Hinweis von Frau ██████ (Telefonat 13.09.2021): Artenschutzbelange müssen noch abgearbeitet werden (Artenschutzfassung), aktuell ist das Sachgebiet Artenschutz nicht besetzt, dennoch müsste hier eine Überprüfung stattfinden.	Dem Hinweis bezüglich der Artenschutzbelange wird nicht gefolgt. Im Mai 2021 fand bereits eine Begehung hinsichtlich der Artenschutzbelange statt. Es wurde festgestellt, dass aufgrund des aktuellen Zustandes der Fläche keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Das Kurzgutachten wird der Begründung beigefügt.	

Nr.	Absender		III. Be- schluss- fassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 7	Stadtverwaltung Eisenach, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Stellungnahme vom 13.08.2021		
T 7.1	<p>Gegen den o. g. Bauungsplan Nr. 45 „Ehemalige Gärtnerei Nebestraße“ bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Forderungen erfüllt werden:</p> <p>Löschwasserversorgung In jedem Baugebiet und für jedes Gebäude muss ausreichend Löschwasser zur Verfügung stehen. In den Bauungsplänen ist die notwendige Löschwassermenge (nach dem DVGW – Arbeitsblatt W 405 I Februar 2008, in m³ / h für 2 Stunden Löszeit) anzugeben, die von der Gemeinde sicherzustellen ist. Es ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus offenen Gewässern, Brunnen, Behältern oder dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann. Den unerschöpflichen Entnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserrohernetzes kommt eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Der Mindestlöschwasserbedarf richtet sich nach der baulichen Nutzung und der Brandausbreitungsgefahr: Für allgemeine Wohngebiete mit bis zu 3 Vollgeschossen muss nach den vorgenannten Kriterien eine Löschwasserversorgung von 800 l/min (48 m³/ h) über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Löschbereich umfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Diese Umkreisregelung gilt nicht für unüberwindbare Hindernisse (z. B. Bahntrassen, Schnellstraßen) hinweg.</p>	<p>Die Stellungnahme wird als Zustimmung gewertet. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Im Bestand in Nebestraße und Zeppelinstraße befinden sich ausreichend dimensionierte Wasserleitungen (DN 100 bzw. DN 200) im Bestand sowie mehrere Unterflurhydranten in der unmittelbaren Umgebung des geplanten Baufeldes. Die Maximalabstände (150 m Radius nach DVGW W 405) werden eingehalten. Die Löschwasserversorgung wird am Standort als ausreichend eingeschätzt. Ggf. kann die erforderliche Menge mit Bezug auf den Versorgungsdruck durch eine Hydrantenmessung zusätzlich nachgewiesen werden.</p>	

<p>T 7.2</p>	<p>Erschließungsstraßen, Zugänglichkeit für die Feuerwehr Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Bewegungsfreiheit sowie Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Zugänge und Zufahrten für die Feuerwehr auf Grundstücken und auf öffentlichen Flächen sind nach § 5 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) zu planen. Die Ausführung von Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen muss nach dem „Merkblatt für die Errichtung von Flächen für die Feuerwehr in der Stadt Eisenach“ (MB-FIFw) erfolgen.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p>	
<p>T 7.3</p>	<p>Allgemeine Hinweise Brandschutztechnische Forderungen, die sich auf Grund unvollständig eingereichter Planunterlagen oder von im Plan ausgewiesenen Nutzungen sowie auf Grund von Planabweichungen ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Im Übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes sowie des geltenden Baurechts mit seinen Durchführungsverordnungen zu beachten.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p>	

Nr.	Absender		III. Be- schluss- fassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 8	Stadtverwaltung Eisenach, Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 13.08.2021		
T 8.1	<p>Die Festsetzung zum Lärmschutz entspricht den Ausführungen der gutachterlichen Stellungnahme vom 01.04.2021. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Zusätze.</p> <p>Das Zustandekommen der Festsetzung als Ergebnis der Abwägung sollte entsprechend dargestellt werden.</p> <p>Hinweise: Bei der Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen im B-Plan sollte im Rahmen der Abwägung eine Aussage zum aktiven Schallschutz gemacht werden (Kosten-Nutzen Relation bzw. Machbarkeit von aktivem Schallschutz). Da passiver Schallschutz immer dann infrage kommt, wenn aktiver Schallschutz nicht zielführend ist, sollte dies entsprechend begründet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird als Zustimmung gewertet, die geäußerten Hinweise werden berücksichtigt. Es wird zur Thematik aktiver Schallschutz eine Erklärung in die Begründung aufgenommen.</p>	

Nr.	Absender		III. Be- schluss- fassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 9	Stadtverwaltung Eisenach, Untere Denkmalschutzbehörde, Stellungnahme vom 08.09.2021		
T 9.1	Bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) sind in der Denkmalliste keine Kulturdenkmale gem. § 2 ThürDSchG im Bebauungsplangebiet verzeichnet. Die UDSchB führt jedoch mit der vom Thür. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) zur Verfügung gestellten Denkmalliste nur Auszüge aus dem Denkmalsbuch, welches vom TLDA von Amts wegen geführt und laufend aktualisiert wird (gem. § 5 ThürDSchG). Gem. § 24 ThürDSchG ist das TLDA als Denkmalfachbehörde zuständig für die Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange in förmlichen Verfahren nach Bundes- und Landesrecht.	Die Stellungnahme wird als Zustimmung gewertet. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
T 9.2	Daher sind beide Dienststellen (Bau- und Kunstdenkmalpflege Erfurt und Archäolog. Denkmalpflege Weimar) als Träger öffentlicher Belange von Ihnen im Verfahren zu beteiligen. Eine Kopie der Stellungnahme des TLDA senden Sie bitte an die Untere Denkmalschutzbehörde.	Den geäußerten Hinweisen wurde bereits gefolgt. Beide Dienststellen des TLDA wurden im Verfahren beteiligt.	

Nr.	Absender		III. Be- schluss- fassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 10	Stadtverwaltung Eisenach, Amt für Infrastruktur- Tiefbau, Stellungnahme vom 25.08.2021		
T 10.1	Die unter Pkt. 1 „Allgemeine Begründung, S. 6 Pkt. Straßen und Wege“ und Pkt. 1.5 „Erschließung“ getroffenen Aussagen, dass das Plangebiet über das vorhandene öffentliche Verkehrsnetz verkehrlich erschlossen ist, ist nicht korrekt. Zutreffend ist, dass das Plangebiet über ein katastermäßiges Flurstück, eben die Nebestraße, erschlossen ist. Die vorhandene „Befestigung“ im untersten Anschlussbereich zum Plangebiet besteht jedoch aus unzureichenden Asphaltflicken und steinigem Material. Ein Gehweg und Beleuchtung sind nicht vorhanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
T 10.2	Die im Pkt. 1.5 sowohl für die verkehrliche Erschließung, als auch für die Erschließung Abwasser, Trinkwasser, Elektroenergie etc. dargelegte „Prüfung gesicherter Erschließungsbedingungen erst im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. dass die Schaffung der entsprechenden Erschließung erst mit der Realisierung des Vorhabens“ erfolgt, wird aus Sicht des Amtes für Infrastruktur abgelehnt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Details zur Planung der Erschließungsanlagen werden im Erschließungsvertrag mit der Stadt Eisenach vereinbart.	
T 10.3	Die Erschließungsanlagen (Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche und Ausbau der Nebestraße bis zum vorhandenen Ausbaubereich) sind im Vorfeld zu planen und über einen Erschließungsvertrag bzw. über eine Erschließungsvereinbarung mit einem Erschließungsträger zu realisieren. Hierbei sind Ausbaurbeiten, Ausbaulänge, Stärke Oberbau, Anordnung / Weiterführung Gehweg u. Beleuchtung, Materialien etc., festzulegen. Der eigentliche Ausmündungsbereich des B-Plan-Gebietes auf die öffentlichen Verkehrsflächen ist mit Schleppkurven nachzuweisen.	Durch das IB Ruppe wurde die örtliche Situation der verlängerten Nebenstraße konzeptionell hinsichtlich Befahrbarkeit und insbesondere Fahrgeometrie überprüft. Es wird vorgeschlagen, dass der Ausbau der Fahrbahn ab Bestandsende in 4,50 m Breite (Erschließungsstraße) erfolgt. Der vorhandene befestigte Seitenstreifen wird in Richtung der geplanten Bebauung fortgesetzt und der vorhandene Rundbordstein verlängert. Die Straßenentwässerung wird um ein bis zwei neue Straßenabläufe ergänzt. Die Befestigung des Seitenstreifens erfolgt in Betonpflasterbauweise ungebunden. Die Fahrbahn erhält eine bituminöse Befestigung in BK 0,3 nach RStO 2012. Die Grundstückszufahrt des geplanten Objekts wird für das Manövrieren der Müllfahrzeuge ausgelegt und mittels Fahrkurvennachweis belegt.	

T 10.4	Der Aussage unter Pkt. 1.3, S. 6 (Schutzgut Wasser), dass u. a. durch die Hanglage des Baugebietes eine sorgfältige Entwässerungsplanung, besonders hinsichtlich des anfallenden Niederschlagswassers, erforderlich ist, wird zugestimmt. Hinsichtlich der geplanten Maßnahmen zur Minimierung des Niederschlagswasserabflusses ist jedoch m. E. ein Bodengutachten erforderlich.	Dem Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung gefolgt.	
T 10.5	Die unter Punkt 1.5 aufgeführten Erschließungsmedien müssen durch Telekommunikationsmedien ergänzt werden.	Dem Hinweis wird gefolgt, s. Pkt. 10.3	
T 10.6	Pkt. 3.1: Das die unter Pkt. 3.1 dargelegte infrastrukturelle Erschließung erst im Zuge der Umsetzung von baulichen Vorhaben, also Einzelbaumaßnahmen / Bauanträge ? erfolgen soll, wird abgelehnt(siehe oben).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Details zur Planung der Erschließungsanlagen werden im Erschließungsvertrag mit der Stadt Eisenach vereinbart.	
T 10.7	Pkt. 3.2: Die Übernahme der Verkehrsflächen innerhalb des Baugebietes in städtisches Eigentum muss erst geprüft werden. Denkbar wäre auch eine Lösung analog des Wohngebietes Unter dem Pflinzhöck in Stockhausen, wonach sich die Anliegerstraßen im Privateigentum befinden, da hier primär kein öffentliches Interesse vorherrscht. Die Übernahme wurde in Stockhausen durch den damaligen Oberbürgermeister, Herrn [REDACTED] abgelehnt. Diese Frage muss im Vorfeld geklärt werden, denn wenn tatsächlich eine Übergabe der Verkehrsanlagen innerhalb des B-Plan-Gebietes an die Stadt erfolgen soll, ist die Stadt auch bei der Planung der Verkehrsanlagen gemäß Richtlinien für die Anlage von Straßen usw. einzubeziehen. Der vom Amt für Infrastruktur zuletzt begleitete B-Plan B 48 SH Stockhausen / Pflinzhöck beinhaltet wesentlich mehr Festlegungen, so auch z. B. zur Erschließung, Garagen, Stellplätzen, Pflanzlisten etc. Dies fällt jedoch in die Zuständigkeit des Amtes 61. Sollte die unter dem Pkt. 1.3 S. 6 angestrebte Minimierung des Niederschlagswasserabflusses / Rückhaltung zum Tragen kommen, ist dies sicher auch im B-Plan zu verankern. Ich halte eine gemeinsame Beratung zur Klärung einzelner Fragen für erforderlich. Für Rückfragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin, Frau [REDACTED], selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Dem Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung gefolgt. Details zur Planung der Erschließungsanlagen werden im Erschließungsvertrag mit der Stadt Eisenach vereinbart.	

Kommentiert [KS1]: Ergänzung aus SN - überprüfen

Nr.	Absender		III. Be- schluss- fassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 11	Stadtverwaltung Eisenach, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Stellungnahme vom 25.08.2021		
T 11.1	<p>Der Planentwurf ist soweit in Ordnung. Es sind keine weiteren Zusätze notwendig.</p> <p>In der Begründung zum Planentwurf sind Aussagen zum Schutzgut Boden enthalten. Der im Plangebiet anstehende Boden ist als funktional hochwertig einzustufen und erfüllt entsprechend die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 c) BBodSchG in besonderem Maße. Der während der baulichen Maßnahmenumsetzung anfallende Aushub soll vor Ort für Geländemodellierung lagegerecht wiederverwendet werden. Ist dies nicht oder nicht vollständig möglich, so ist eine gleichwertige Verwendung an einer anderen Örtlichkeit vorzunehmen. Ein Verlust dieses Bodens ist zwingend zu vermeiden. Die im Planentwurf enthaltenen Hinweise sind zu beachten und entsprechend umzusetzen</p>	<p>Die Stellungnahme wird als Zustimmung gewertet, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Den geäußerten Hinweisen wird gefolgt.</p>	

Nr.	Absender		III. Be- schluss- fassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 12	Stadtverwaltung Eisenach, Untere Wasserbehörde, Stellungnahme vom 21.09.2021		
T 12.1	Die aktuell vorgelegten Unterlagen zu o. g. B-Plan beinhalten keine Maßnahmen zur Verwertung und Rückhaltung des Niederschlagswassers von diesem Standort, deshalb ist die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 21. 12.2020 weiterhin gültig: „Der genannte Standort befindet sich außerhalb festgesetzter wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete. Aufgrund der hängigen Lage dieses Standortes ist hier besonders auf die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers durch die geplante Bebauung und Versiegelung zu achten, da die Entwässerung der Flächen in Richtung Michelsbach erfolgt und demzufolge nur durch Maßnahmen zur Minimierung des Niederschlagswasserabflusses realisiert werden kann. Deshalb sind zwingend Maßnahmen zur Minimierung der Niederschlagswasserabflusses zu untersuchen, die eine Verwertung (WC, Waschmaschine, grüne Dächer...) und eine Reduzierung (wasserdurchlässige Pflaster, grüne Dächer) der Abflussmenge bewirken.“	Die Stellungnahme wird als Zustimmung gewertet. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Den geäußerten Hinweisen wird im Rahmen der Erschließungsplanung gefolgt. Details werden im Erschließungsvertrag mit der Stadt Eisenach vereinbart.	
T 12.2	Die v. g. Entwässerungssituation ist im Vorfeld unbedingt aufzuklären und zu untersuchen. Für den Geltungsbereich dieses B-Planes ist laut Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des TAV die abwassertechnische Erschließung für das anfallende Schmutzwasser gesichert. Die Stellungnahme des TAV zum o. g. B-Plan ist der Unteren Wasserbehörde zur Kenntnis zu geben.“	Den Hinweisen wird gefolgt.	

Nr.	Absender		III. Be- schluss- fassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 13	Stadtverwaltung Eisenach, Untere Bauaufsichtsbehörde, Stellungnahme vom 16.09.2021		
T 13.1	<p>Von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde werden folgende Hinweise und Anregungen formuliert:</p> <p>Entsprechend Punkt 1.5 „Erschließung“ soll die Prüfung der gesicherten verkehrlichen Erschließungsbedingungen im baurechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Sollten diesbezüglich bei der bauaufsichtlichen Prüfung Probleme auftreten, kann ggf. das Gebiet nicht vollständig bebaut werden. Im B-Plan müssen hierzu Regelungen getroffen werden.</p>	Dem Hinweis wird gefolgt.	
T 13.2	<p>Entsprechend Punkt 1.3 „Lage des räumlichen Geltungsbereiches“ der allgemeinen Begründung wird im Entwicklungsgebiet F2 „Zeppelinstraße“ eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte tags und nachts erwartet. Entsprechen den Angaben unter 2.5 ist mit einem Außenlärmpegel von 65 dB (A) zu rechnen. Das wird unsererseits bedenklich eingeschätzt. Hierzu sollte dringend die untere Immissionsschutzbehörde beteiligt werden. Die Einhaltung der Innenschallpegel ist durch entsprechende schalltechnische Maßnahmen möglich. Bei der Nutzung des Umfeldes (z. B. bei der Terrassen- bzw. Gartennutzung) treten dann Lärmwerte auf, die nicht den Anforderungen an ein allgemeines Wohngebiet entsprechen.</p>	<p>Die untere Immissionsschutzbehörde wurde bereits beteiligt. Die Festsetzung zum Lärmschutz entspricht den Ausführungen der gutachterlichen Stellungnahme vom 01.04.2021. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	

Nr.	Absender		III. Be- schluss- fassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 14	Stadtverwaltung Eisenach, Sicherheit, Ordnung und Gewerbe, Stellungnahme vom 15.10.2021		
T 14.1	Seitens des Bereiches Straßenverkehr gibt es derzeit keine Bedenken zu dem o. g. Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich.	

Nr.	Absender		III. Be- schluss- fassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 15	Stadtverwaltung Eisenach, Amt für Infrastruktur, Stellungnahme vom 21.08.2021		
T 15.1	Im Planentwurf Pkt. 5.1 ist zu ergänzen das die unterirdischen Baumgruben eine Mindestgröße von 12 m³ haben müssen. Zu beachten sind generell die FLL Empfehlungen Baumpflanzungen Teil 1 und 2.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Anregung wird unter der neuen Rubrik „Hinweis Nr. 4 – Baumpflanzung“ zusätzlich in die Planzeichnung aufgenommen.	
T 15.2	Wenn die Baumgruben überbaut werden ist die Pflanzgrubenbauweise 2 – überbaute Pflanzgrube entsprechend „FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2,“ anzuwenden. Der Einbau von Unterflurbaumrosten im überbaubaren zu verdichtenden Bereichen ist notwendig.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Anregung wird unter der neuen Rubrik „Hinweis Nr. 4 – Baumpflanzung“ zusätzlich in die Planzeichnung aufgenommen.	
T 15.3	Die Baumartenauswahl ist entsprechend den Vorgaben der FLL und der GALK zu klimaresistenten Bäumen in der aktuellsten Fassung vorzunehmen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Anregung wird unter der neuen Rubrik „Hinweis Nr. 4 – Baumpflanzung“ zusätzlich in die Planzeichnung aufgenommen.	
T 15.4	Im Pkt. 5.2. ist der Stammumfang der zu pflanzenden Bäume auf mindestens 16 – 18 cm anzupassen.	Dem Hinweis wird gefolgt, die Festsetzung zum Stammumfang wird wie angeregt redaktionell auf 16- 18 cm angepasst.	Redaktionelle Planänderung, kein Beschluss erforderlich.
T 15.5	In der Zuwegung zum geplanten WG existiert eine Beleuchtungsanlage. Wahrscheinlich wurde sie als Provisorium errichtet. Die Spannungsversorgung erfolgt über Luftkabel. Sollte ein anderer Versorger Tiefbau in der Zuwegung durchführen, können wir ein Erdkabel mitverlegen. Wir bitten um rechtzeitige Information.	Dem Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung gefolgt, die betroffene Behörde eingebunden.	

Nr.	Absender		III. Be- schluss- fassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 16	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Stellungnahme vom 28.09.2021		
T 16.1	Zu der vorgelegten Planung bestehen aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände.	Die Stellungnahme wird als Zustimmung gewertet. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	

Nr.	Absender		III. Be- schluss- fassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 17	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Stellungnahme vom 08.10.2021		
T 17.1	<p><u>Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege</u> <u>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Betroffenheit <p>Hinweis, Informationen: Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlichen zuständigen Landratsamt.</p>	Keine Betroffenheit. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
T 17.2	<p><u>Abteilung 4: Wasserwirtschaft</u> <u>Belange de Wasserwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Betroffenheit <p>Informationen: Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.</p>	Keine Betroffenheit. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	

<p>T 17.3</p>	<p><u>Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug</u> <u>Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern I. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Betroffenheit <p>Hinweis: Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.</p>	<p>Keine Betroffenheit. Die Untere Wasserbehörde wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>T 17.4</p>	<p><u>Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</u> <u>Belange des Immissionsschutzes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Betroffenheit <p><u>Belange Abfallrechtliche Zulassung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Betroffenheit 	<p>Keine Betroffenheit. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	

<p>T 17.5.</p>	<p><u>Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten</u></p> <p><u>Belange der Immissionsüberwachung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme, Hinweise, Informationen <p>Planungsgrundsatz</p> <p>Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.</p> <p>Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1</p> <p>Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Besonders zu beachten ist hier die Nähe zur Bundesstraße 84. Auf tiefgehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind.</p> <p>Werden die v.g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.</p> <p>Einhaltung der Richtwerte des 18. BImSchV</p> <p>Da sich in der Nähe des Planungsgebietes eine Sportanlage befindet, wird darauf hingewiesen, dass die Richtwerte der 18 BImSchV einzuhalten sind. Hinweise:</p> <p><u>AVV Baulärm:</u> Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.</p> <p><u>12. BImSchV – Störfallverordnung:</u> IM Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Radius von 3 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.</p> <p><u>Belange Abfallrechtliche Überwachung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Betroffenheit 	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung obliegt der Ausführung der Projektrealisierung.</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung obliegt der Ausführung der Projektrealisierung.</p> <p>Keine Betroffenheit. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	
----------------	---	---	--

<p>T 17.6</p>	<p><u>Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau</u> Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG) Geologische Untersuchungen – Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen – sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse [REDACTED] zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz. Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden. <u>Belange Geologie/Rohstoffgeologie</u> <ul style="list-style-type: none"> Keine Bedenken <u>Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung</u> <ul style="list-style-type: none"> Keine Bedenken Stellungnahme, Hinweise, Informationen Das Plangebiet befindet sich im Einflussbereich einer herzynisch (NW-SE) streichenden tektonischen Störungzone (Creuzburger Graben). Damit sind eine gestörte Lagerung und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planzeichnung sowie in die Begründung übernommen. Hinweis neu: Geologische Belange <i>Erdaufschlüsse (Erkundungs-, Pegel- und Baugrundbohrungen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz rechtzeitig zwecks Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet anzuzeigen. Die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) sind gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert zu übergeben. Grundlage bildet das Geologiedatengesetz -GeolDG vom 19.06.2020.</i></p> <p>Keine Bedenken. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Keine Bedenken. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Ergänzung der Hinweise und der Begründung wie nebenstehend</p>
---------------	---	---	--

<p>eine Auflockerung der Schichtverbände sowie engräumige Gesteinswechsel zu erwarten. Entsprechend ist mit unregelmäßigen sowie rasch wechselnden Baugrund- und Gründungsverhältnissen zu rechnen.</p> <p>Der Baugrund wird im Wesentlichen durch Gesteine des Mittleren Keupers, speziell des Unteren Gipskeupers (Grabfeld-Formation) aufgebaut. Im petrographischen Sinne handelt es sich um eine Abfolge von vorwiegend Ton- und Schluff- bzw. Mergelgesteinen mit primären Gipseinlagerungen. Die Festgesteine überlagern, sind an der Erdoberfläche tonig-feinsandige Schluffe brauner bis gelbbrauner Färbung abgelagert. Bei diesem pleistozänen Lockergestein handelt es sich um Löss bzw. Lösslehm. Die Mächtigkeit kann engräumig stark wechseln.</p> <p>Die salinaren Bestandteile der Keupergesteine sind in oberflächennahen Bereichen erfahrungsgemäß ausgelaugt. Subrosionserscheinungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Dennoch sollte im Rahmen der Baugrunduntersuchung auf lokal erhöhte Lockergesteinsmächtigkeiten geachtet werden, insbesondere beim Antreffen von organogenen Einlagerungen, da es sich hierbei möglicherweise um ältere, natürlich oder anthropogen verfüllte Erdfälle handelt.</p> <p><u>Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Bedenken <p><u>Belange Geotopschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Bedenken <p><u>Belange des Bergbaus/Altbergbaus</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Betroffenheit 	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein Abgleich mit den bisherigen Ausführungen zu dieser Thematik und wird gegebenenfalls in der Begründung ergänzt.</p> <p>Keine Bedenken. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Keine Bedenken. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Keine Betroffenheit. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	
---	--	--

Nr.	Absender		III. Be- schluss- fassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 18	Ohra Energie GmbH, Stellungnahme vom 31.08.2021		
T 18.1	<p>Der Hochdruck-Leitungsbestand der Ohra Energie GmbH ist von der o. g. Baumaßnahme nicht betroffen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für die Ortsnetzversorgung in der Stadt Eisenach die Eisenacher Versorgungsbetriebe zuständig sind. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an dieses Unternehmen. Zudem bitten wir Sie zu beachten, dass möglicherweise weitere Zuständigkeiten Dritter bestehen.</p> <p>Unsererseits bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. Diese Zustimmung ist mit obigem Datum auf 6 Monate begrenzt und muss, falls das Vorhaben zu einem späteren Termin begonnen werden sollte, erneut beantragt werden.</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Die örtlichen Versorgungsbetriebe werden im Rahmen der Erschließungsplanung beteiligt, die Zustimmung ggf. erneut beantragt.</p>	

Nr.	Absender		III. Be- schluss- fassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 19	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 03.09.2021		
T 19.1	<p>In der angefragten Angelegenheit wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme in Eisenach. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme.</p> <p>Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich keine Strom- und Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie unsere Übersichts/Bestandspläne.</p> <p>In den von Ihnen angegebenen Planungsbereich besteht zurzeit kein Investitionsbedarf des Netzbetreibers.</p>	<p>Die Stellungnahme wird als Zustimmung gewertet. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Den Hinweisen wird im Rahmen der Erschließungsplanung gefolgt.</p>	
T 19.2	<p>Wir verweisen auf die Erkundigungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG ist durch das ausführende Bauunternehmen einzuholen. Verwenden Sie hierzu bspw. das Planauskunftsportal unter: https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzinformationen/Planauskunftsportal.aspx</p> <p>Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer AG erteilt Ihnen die Thüringer Netkom GmbH Schwanseestraße 13 99423 Weimar</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des weiteren Verfahrens bzw. im Zuge der Umsetzung dieser Planung wird dies beachtet.</p>	

<p>T 19.3</p>	<p>Bitte beachten Sie, dass sich unsere Stellungnahme ausschließlich auf den Bestand und die Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen bezieht. Für Hinweise zu Mittel- und Niederspannungsanlagen sowie zum Gasnetz wenden Sie sich bitte an die EVB Netze GmbH, An der Feuerwache 4, 99817 Eisenach [REDACTED]</p> <p>Erkundigen Sie sich bitte ebenfalls bei den anderen Netzbetreibern im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung.</p>	<p>Die Eisenacher Versorgungsbetriebe wurden im Planverfahren beteiligt. Die in der Stellungnahme der EVB vorgebrachten Hinweise sind im Bebauungsplan berücksichtigt worden.</p>	
----------------------	--	---	--

Nr.	Absender		
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	III. Beschlussfassung
T 20	Trink- und Abwasser Verband Eisenach- Erbstromtal, Stellungnahme vom 03.09.2021		
T 20.1	<p>Das Grundstück ist abwasserseitig nicht erschlossen. Eine Erschließung im Trennsystem ist denkbar. Ein Schmutzwasseranschluss wäre an den im Kreuzungsbereich Nebestraße/ Zeppelinstraße vorhandenen Mischwasserkanal möglich. Dieser Mischwasserkanal ist bei stärkeren Regenfällen nicht in der Lage alle Regenwässer abzuführen. An den Tiefpunkten sprudelt das Abwasser aus den Schachtdeckeln.</p> <p>Die Ableitung des Regenwassers ist problematischer. Im besagten Kreuzungsbereich verläuft ein Regenwasserkanal DN 200, welcher in den Michelsbach entwässert. In diesen Regenwasserkanal leiten bereits seit Jahrzehnten Wohnblöcke aus dem Thälmannviertel ein. Aus dem in Planung befindlichen Bebauungsplangebiet könnten noch 5 l/s eingeleitet werden.</p> <p>Eine Regenwasserrückhaltung ist auf jeden Fall notwendig. Es ist ein Antrag an den TAV zu richten.</p> <p>Der Abschluss eines Erschließungsvertrages ist notwendig.</p> <p>Leider gibt es für diesen Regenwasserkanal keine Einleitgenehmigung in den Michelsbach. Mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Eisenach haben bereits mehrfach Gespräche stattgefunden, eine Lösung zeichnet sich nicht ab. Man redet bereits seit mehr als 20 Jahren über dieses Problem, ohne dass sich eine Lösung abzeichnet.</p> <p>Um eine Lösung für das Problem der Regenwassereinleitung in den Michelsbach zu finden, müssten gemeinsame Termine mit Vertretern der Stadt Eisenach stattfinden. Erst nachdem eine gemeinsame Lösung gefunden ist, kann an die Bauherren eine Baugenehmigung und eine Einleitgenehmigung für das Regenwasser erteilt werden.</p> <p>Die Wasserversorgung ist gesichert. Es ist ein Antrag an den TAV zu richten.</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Der Trink- und Abwasserverband Eisenach Erbstromtal wird im Rahmen der Erschließungsplanung beteiligt.</p> <p>Für die geordnete Abwasserentsorgung wurde durch das IB Ruppe eine rechnerische und am Bestand der Abwasseranlagen orientierte Konzeption erstellt. Diese sieht vor, dass das Abwasser im Mischsystem in den Bestandskanal in der Zeppelinstraße eingeleitet wird. Die Führung des Abwasserkanals wird dabei der Topografie im Freispiegelgefälle folgend über das Grundstück Haus-Nr. 19 entlang der nördlichen Grundstücksgrenze geführt. Eine dafür erforderliche Grunddienstbarkeit wird durch den Grundstückseigentümer eingeräumt. Für das Bauvorhaben fallen 24,65 l/s Regenwasser und 0,35 l/s Schmutzwasser an (Summe: 25,0 l/s). Bei dem Kanal in der Zeppelinstraße handelt es sich um ein Ei-Profil 600/900 aus Beton. Dieses kann bei dem Gefälle von 0,42 % etwa 650 l/s bei Vollfüllung entwässern, was einem voll versiegelten Einzugsgebiet von 3,56 ha an hydraulischer Kapazität an anschließbarer Fläche entsprechen würde. Die tatsächlich angeschlossenen versiegelten Flächen erreichen den o.a. Wert nicht, so dass davon auszugehen ist, dass der in der Zeppelinstraße vorhandene Kanal den anzuschließenden Abfluss von 25 l/s schadlos abführen kann. Ein entsprechender Antrag auf Grundstücksanschluss wird beim TAV E-E gestellt.</p>	

Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 45 „Ehemalige Gärtnerei - Nebestraße“, 1. Entwurf vom Mai 2021

Anlage 1: Abwägungsprotokoll vom 31.07.2023 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

	Unverständlich, weshalb abweichende Bauweise (>50m Länge der Gebäude) festgesetzt werden soll. Diese Bauten fügen sich nicht in die Umgebungsbebauung von Kleingärten und Einfamilienhäusern ein.	Die festgesetzte Bauweise fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des TAVEE, der Hinweis ist insoweit an dieser Stelle nicht abwägungsrelevant.	
--	--	--	--

Nr.	Absender		III. Be- schluss- fassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 21	50Hertz- Transmission GmbH, Stellungnahme vom 13.09.2021		
T 21.1	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsanskunft@50hertz.com übersenden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Die Stellungnahme wird als Zustimmung gewertet. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	

Nr.	Absender		III. Be- schluss- fassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 22	EVN Netze GmbH, Stellungnahme vom 15.10.2021		
T 22.1	<p>Das Gebiet Nebestraße ist strom- und gastechnisch erschlossen. Die zur Erschließung der betroffenen Freifläche notwendigen baulichen Maßnahmen können erst nach konkreter Bedarfsanfrage ermittelt werden. Eine Vorverlegung von Strom- und Gashausanschlüssen ohne konkrete Beauftragung des Bauherrn wird nicht erfolgen. Nach Vorlage konkreter Planungsunterlagen bitten wir um nochmalige Vorstellung der Baumaßnahme bei der EVN Netze GmbH.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die jeweiligen Ansprechpartner der Fachgebiete gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird als Zustimmung gewertet. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Den geäußerten Hinweisen wird im Rahmen der Erschließungsplanung gefolgt.</p>	

Nr.	Absender		III. Be- schluss- fassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 23	Gemeindeverwaltung Hørselberg- Hainich, Stellungnahme vom 02.09.2021		
	Mit Schreiben vom 25.08.2021, eingegangen bei uns am 26.08.2021, baten Sie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) um Stellungnahme unsererseits zum o. g. Vorhaben der Stadt Eisenach. Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass die durch uns zu vertretenden Belange durch das Vorhaben nicht berührt werden.	Die Stellungnahme wird als Zustimmung gewertet. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
T 24	VG Hainich- Werratal, Stellungnahme vom 31.08.2021		
	Seitens der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal ergeben sich keine Einwände zum bezeichneten Vorhaben.	Die Stellungnahme wird als Zustimmung gewertet. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
T 25	Stadtverwaltung Ruhla, Stellungnahme vom 07.09.2021		
	In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 06.09.2021 wurden die von Ihnen eingereichten Unterlagen vorgestellt. Aus Sicht der Stadt Ruhla bestehen keine Einwände oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird als Zustimmung gewertet. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
T 26	Stadtverwaltung Treffurt, Stellungnahme vom 09.09.2021		
	Keine Äußerung.	Keine Äußerung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	

Nr.	Absender		III. Be- schluss- fassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 27	Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis- Stadt Eisenach, Stellungnahme vom 10.09.2021		
T 27.1	Seitens des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis – Stadt Eisenach bestehen zum o. g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird als Zustimmung gewertet. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Den geäußerten Hinweisen wird im Rahmen der Erschließungsplanung gefolgt.	
T 27.2	<p>Es wird auf Folgendes hingewiesen: Bei der Planung ist die erforderliche Breite der Straße zur Befahrung durch 3-achsige Müllfahrzeuge gemäß den gesetzlichen Mindestanforderungen nach RAS 06 für die Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Die zu Abfuhr der verschiedenen Abfallfraktionen eingesetzten Fahrzeuge des Entsorgers sind 11,10 m lang, 2,55 m breit und haben einen Überhang von 1 - 2,6 m ohne Radradius. Ein Wendehammer ist, unter Berücksichtigung der Überhänge eines Müllfahrzeuges, in ausreichender Dimension vorzusehen.</p> <p>Entsprechende Anforderungen sind auch in der DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen) geregelt.</p>	Durch das IB Ruppe wurde die örtliche Situation der verlängerten Nebenstraße konzeptionell hinsichtlich Befahrbarkeit und insbesondere Fahrgeometrie überprüft. Es wird vorgeschlagen, dass der Ausbau der Fahrbahn ab Bestandsende in 4,50 m Breite (Erschließungsstraße) erfolgt. Die Grundstückszufahrt des geplanten Objekts wird für das Manövrieren der Müllfahrzeuge ausgelegt und mittels Fahrkurvennachweis belegt.	

Nr.	Absender		III. Be- schluss- fassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
T 28	BUND Kreisverband Wartburgkreis & Eisenach, Stellungnahme vom 06.10.2021		
T 28.1	Der Landesvorstand des BUND Thüringen hat dem Kreisverband Wartburgkreis & Eisenach bei o. g. Bauleitverfahren eine Vollmacht zur Außenvertretung erteilt und ihn hiermit mit der Stellungnahme beauftragt. Für die Möglichkeit, zur oben genannten Bebauungsplanung Stellung nehmen zu dürfen, möchten wir uns hiermit bedanken.	Die Stellungnahme wird als Zustimmung gewertet, grundsätzliche Bedenken oder Einwände wurden nicht geäußert. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
T 28.2	Der BUND hat gegen das oben genannte Bauleitverfahren auf dem Terrain „Ehemalige Gärtnerei Nebestraße“ keine grundsätzlichen Einwände; allerdings sehen wir uns nicht in der Verantwortung, dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen oder ihn abzulehnen.	Keine Einwände. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
T 28.3	<p>Problematisch könnte jedoch aus unserer Sicht die im Teil B „Textliche Festsetzung“ unter 3. Bauweise Pkt. 3.1 aufgeführte Option der Errichtung eines „bis zu 65 Meter“ langen Gebäudes sein. Wenn wirklich so ein „Klopper“ in dieser Hanglage errichtet werden sollte (was bisher aber reine Spekulation ist), könnte es weitaus stärkere Auswirkung auf die Schutzgüter Grundwasser und Boden geben als in der Erläuterung beschrieben (mehr Bodenauskoffnung, um die Fläche für das Fundament eben zu bekommen, Gefahr der Grundwasserabsenkung und Gefahr des Absterbens von Teilen der Vegetation in der nordwestlich benachbarten Gartenanlage), daher sollten die textlichen Festsetzungen in Richtung kleinere Gebäude mit Raum auch für Vorgärten, die sich nahtlos in den Ist-Zustand einfügen, präzisiert werden.</p> <p>Auch sollten Solaranlagen, Fassaden-/Dachbegrünung und Regenwassernutzung möglich sein. Zum o. g. Bauleitverfahren sollten die unmittelbar benachbarten Garteneigentümer/-pächter offiziell um Stellungnahme gebeten werden, sofern dies noch nicht geschehen ist.</p>	<p>Die Gestaltung des/ der Gebäude(s) sowie der Freianlagen (einschl. befestigte Flächen) erfolgt nach den aktuellen Vorschriften und Empfehlungen hinsichtlich eines sorgsamem Umgangs mit den Schutzgütern.</p> <p>Die festgesetzte Bauweise fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des BUND, der Hinweis ist insoweit an dieser Stelle nicht abwägungsrelevant.</p>	

	<p>Bei der Neuerrichtung von Verkehrsflächen sollte der Boden nicht komplett versiegelt, sondern mit einem wasserdurchlässigen Belag versehen werden; Stellplätze für Pkw könnten z. B. mit Rasengittersteinen befestigt werden. Wir bitten darum, dies zu prüfen.</p> <p>Ansonsten haben wir keine weiteren Anmerkungen/Hinweise zur vorliegenden B-Planung.</p>		
--	---	--	--